

BuS-Dienst: Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung

Der Gesetzgeber verpflichtet Unternehmen mit dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 zu einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (BuS-Dienst). Diese Auflage besteht bereits, wenn mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung wurde im Jahr 2011 neu geregelt. Die neue Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 ersetzt die bisher bestehende BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

Folgende Möglichkeiten der BuS-Dienst-Betreuung stehen den Praxisinhabern zur Auswahl:

Interne BuS-Dienst-Betreuung:

- Kammermodell der LZK BW als alternative bedarfsorientierte Betreuung (für Praxen mit bis zu 50,0 Vollzeit-Beschäftigten)

Externe BuS-Dienst-Betreuung:

- Grund- und anlassbezogene Betreuung (nur für Praxen mit bis zu 10,0 Vollzeit-Beschäftigten)
- Regelbetreuung (für alle Praxisgrößen)

Betreuungsmodelle im BuS-Dienst für Zahnarztpraxen:

Betriebsgröße	Grund- und anlassbezogene Betreuung ohne feste Einsatzzeiten	Regelbetreuung mit Grundbetreuung und betriebsspezifischer Betreuung	Kammermodell
≤ 10,0 Beschäftigte	ja	ja	ja
> 10,0 und ≤ 50 Beschäftigte	nein	ja	ja

Externe Betreuung

Interne Betreuung

Wie wird die Beschäftigtenzahl berechnet?

Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl in der einzelnen Praxis gibt es im Internetauftritt der BGW unter www.bgw-online.de >>> Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz >>> Arbeitsschutzbetreuung >>> *Betreuungsform Suchassistent* die Möglichkeit, die Anzahl der Vollzeit-Beschäftigten zu berechnen.

Zum Kreis der Mitarbeiter, denen die Betreuung durch die Arbeitsschutzexperten zu Gute kommt, gehören neben Voll- und Teilzeitkräften auch geringfügig Beschäftigte (auch das Reinigungspersonal gehört zu den Mitarbeitern). Für die Feststellung der effektiven Beschäftigtenzahl einer Zahnarztpraxis ist folgendes zu beachten:

1. Für Vollzeitkräfte bzw. eine Kraft, die mehr als 30 Std. in der Woche arbeitet, gilt der Faktor 1,0.
2. Für eine Arbeitskraft, die zwischen 20 und 30 Std. in der Woche arbeitet gilt der Faktor 0,75.
3. Für eine Arbeitskraft, die nur bis zu 20 Std. in der Woche arbeitet gilt der Faktor 0,50.

Die jeweilige Anzahl der Beschäftigten pro Beschäftigungsform wird mit dem entsprechenden Faktor der Beschäftigungsform multipliziert und abschließend werden alle Ergebnisse der verschiedenen Beschäftigungsformen der Zahnarztpraxis zusammenaddiert, um den Schwellenwert zu erlangen.

Beispielrechnung:

Eine Praxis hat die folgende Anzahl an Beschäftigten:

- 1 angestellter Zahnarzt (40 Std. in der Woche → Vollzeit): Faktor 1,0
- 1 angestellte Zahnmedizinische Fachangestellte (40 Std. in der Woche → Vollzeit): Faktor 1,0
- 1 angestellte Zahnarzthelferin (40 Std. in der Woche → Vollzeit): Faktor 1,0
- 2 angestellte Zahnarzthelferinnen (jeweils 25 Std. in der Woche → Teilzeit): Faktor 0,75
- 1 angestellte Auszubildende (40 Std. in der Woche → Vollzeit): Faktor 1,0
- 1 angestellte Zahntechnikerin (25 Std. in der Woche → Teilzeit): Faktor 0,75
- 2 angestellte Reinigungskräfte (15 Std. in der Woche → Teilzeit): Faktor 0,5

Ergebnis der Musterrechnung:

$$\Sigma = (1 \times 1) + (1 \times 1) + (1 \times 1) + (2 \times 0,75) + (1 \times 1) + (1 \times 0,75) + (2 \times 0,5) = 7,25 \text{ Beschäftigte}$$